HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Dorsheim

vom

04. September 2024

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen werden abweichend von Absatz 1 in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim-Stromberg zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderats werden unter Beachtung des § 34 Abs. 6 GemO abweichend von Abs. 1 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht: Die Bekanntmachungstafel befindet sich an folgender Stelle: Bürgerhaus „An den Linden".

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages nach Aushang vollzogen, das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden mit verkürzter Frist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 4 öffentlich bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich am Bürgerhaus „An den Linden" befindet. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ältestenrat der Ortsgemeinde

Die Ortsgemeinde bildet einen Ältestenrat. Die Ortsbürgermeisterin lädt den Ältestenrat ein und lässt sich in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Ortsgemeinderates beraten. Der Ältestenrat setzt sich aus der Ortsbürgermeisterin, dem Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter der jeweiligen Wählergruppe zusammen. Die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates. Der Ältestenrat ist kein Beschlussgremium und kann seine Beratung auch in einer digitalen Videokonferenz durchführen.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) und über die Ergebnisse von Ratssitzungen (§ 41 Abs. 5 GemO) erfolgt gemäß § 1 Abs. 1.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss

3. Bau- und Wegebauausschuss und Ortsverschönerung
4. Friedhofsausschuss
5. Ausschuss für Dorfentwicklung
6. Ausschuss für Kultur, Vereine, Aktive, Ehrenamt und Veranstaltungen

(2) Die Ausschüsse haben 5 – 7 Mitglieder und für jedes Mitglied 2 Stellvertreter wie folgt:

1. Haupt- und Finanzausschuss	7
2. Rechnungsprüfungsausschuss	5
3. Bau- und Wegebauausschuss und Ortsverschönerung	7
4. Friedhofsausschuss	7
5. Ausschuss für Dorfentwicklung	7
6. Ausschuss für Kultur, Vereine, Aktive, Ehrenamt und Veranstaltungen	7

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Kultur, Vereine, Aktive, Ehrenamt und Veranstaltungen werden die ortsansässigen Vereins- und Gruppenvertreter zur Beratung hinzugezogen.

Für die Belange der Kinder und Jugendlichen wird ein Jugendforum eingerichtet.

(3) Die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.

Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus Mitgliedern des Ortsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet werden.

(4) Des Weiteren ist aufgrund einer Zweckvereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Laubenheim an der Nahe und Dorsheim über die Beteiligung der Ortsgemeinden Dorsheim an der kommunalen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Laubenheim an der Nahe ein **gemeinsamer Kindergartenausschuss** zu bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie dessen Zusammensetzung richtet sich nach dieser Zweckvereinbarung.

§ 5

Aufgaben der vorberatenden Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse haben innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs nach Zuweisung durch den Gemeinderat oder Ortsbürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates vorzuberaten.

(2) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Gemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2 und § 35 BauGB,

(2) die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 7

Zahl der Beigeordneten

Die Zahl der Beigeordneten beträgt drei.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der dazugehörigen Fraktionssitzung eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von jeweils 7,-- Euro.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Gemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Bei Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 9
Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 7,-- Euro.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Eine Erhöhung um 10 v. H. kann mit einfacher Mehrheit durch den Gemeinderat beschlossen werden.

§ 11

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2

gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 15,70 Euro. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(4) § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.08.2019 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10.06.2020 und 2. Änderungssatzung vom 30.06.2021 außer Kraft.

Dorsheim, den 04. September 2024

Marlene Hölz

Ortsbürgermeisterin

-Siegel-